

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Für unsere Lieferungen sind ausschließlich die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgeblich. Sie gelten als vom Kunden angenommen, sofern er nicht unverzüglich widerspricht. Etwaige, abweichende Verkaufsbedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt worden sind. Mündliche Absprachen sind ohne schriftliche Bestätigung unwirksam. Mit der Erteilung eines Auftrages verpflichtet sich der Kunde zur Anerkennung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die Waren von uns beziehen, erkennen an, dass diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, insbesondere die Vereinbarung des Gerichtsstandes, auch gegenüber ihren Inhabern bzw. persönlich haftenden Gesellschaftern als vereinbart gelten. Eine Verpflichtung zur Lieferung wird nur durch Annahme des einzelnen Auftrags und nur für diesen begründet.

2. Lieferung

Die Zustellung sämtlicher Artikel ist grundsätzlich kostenpflichtig sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde. In unseren Preisen sind die Kosten für einen Rücktransport des Verpackungsmaterials nicht berücksichtigt. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen im eigenen Werk oder bei Lieferanten, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks und Verkehrsstörungen befreien uns für die Dauer des Zustandes und im Umfang ihrer Wirkung von der Lieferverpflichtung. Sie berechtigen uns außerdem, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

3. Zahlung

Für Apothekenware gilt bei Bankeinzug (Lastschrift-Einzugsverfahren) 3 % Skonto, bei Zahlung innerhalb 14 Tagen 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Für Geschäfte im Industriekundenbereich gilt grundsätzlich Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Wir sind berechtigt, bei nicht fristgemäßer Zahlung ohne Mahnung vom Tage der Fälligkeit an Zinsen in Höhe der banküblichen Zinsen zu fordern. Falls Zahlung durch Wechsel erfolgt, verpflichtet sich der Kunde zur Übernahme der Diskontspesen. Alle hier eingehenden Zahlungen werden auf die älteste noch offenstehende Rechnung verbucht, wenn vom Kunden der Verwendungszweck nicht angegeben ist. Bei Annahme mehrerer Wechsel oder vordatierter Schecks wird die damit ausgesprochene Stundung automatisch hinfällig, wenn eines der Papiere zu Protest geht bzw. nicht eingelöst wird, auch wenn dies in dem Bestätigungsschreiben zur Annahme der Papiere nicht eigens erwähnt wurde. Bei Gewährung einer Ratenzahlung wird der jeweilige Restbetrag sofort fällig, wenn der Kunde mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 1 Woche im Rückstand ist. Alle offenen Rechnungen, auch soweit sie im einzelnen erst später fällig oder valutiert sind, werden zu sofortiger Zahlung netto fällig, wenn der Kunde das Zahlungsziel bei einer Rechnung um mehr als 1 Woche überschritten hat. Unsere Außendienst-Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Zahlungen, in welcher Form auch immer, entgegenzunehmen.

4. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller jeweils offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sowie bis zur Einlösung der dafür abgegebenen Schecks und Wechsel unser Eigentum. Der Kunde ist jedoch berechtigt, im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges über die Ware zu verfügen. Jede andere Verfügung, insbesondere Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Umtausch gegen fremde Ware, ist nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechts ist der Kunde zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber uns nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat der Kunde uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

5. Warenrücknahme und Mängelrüge

Ordnungsgemäß gelieferte Ware wird nicht zurückgenommen. Eine berechtigte Mängelrüge ist unverzüglich unserem Werk in Münster anzuzeigen. Mangelhafte Ware wird nur durch unseren Spediteur abgeholt, andernfalls werden die Kosten des Rücktransports von uns nicht übernommen.

6. Verkauf außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Unsere Apothekenware darf nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verkauft werden.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Münster/Westf.

8. Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren für alle sich aus dem Vertragsverhältnis etwa ergebenden Streitigkeiten Münster/Westf. als örtlich zuständiges Gericht. Diese Vereinbarung gilt auch für Ansprüche aus Scheck und Wechsel.

9. Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

sanotact GmbH nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 36 VSGB teil.

10. Datenerfassung

Alle sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Daten werden von uns auf Datenträgern gespeichert. Mit der Bestellung erteilt der Kunde hierzu sein Einverständnis.

11. Unwirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen.